



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 526

11. Dezember 2019

2030.7-J

## Durchführung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 29. November 2019, Az. A2 - 2054 - V - 10211/19

Aufgrund des Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Folgendes bestimmt:

1. Zu § 13 UrlMV
  - 1.1 Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub unter Belassung von Leistungen des Dienstherrn sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 UrlMV dem Staatsministerium der Justiz zur Zustimmung vorzulegen.
  - 1.2 Die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bedarf der Zustimmung
    - a) des Staatsministeriums der Justiz  
bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, wenn der Sonderurlaub einen Monat übersteigt,
    - b) der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts  
bei den Richterinnen und Richtern sowie den Beamtinnen und Beamten der Amtsgerichte, Landgerichte und Staatsanwaltschaften, soweit eine Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz nicht erforderlich ist.
  - 1.3 Bei Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes bedarf die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn stets der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz.
  - 1.4 § 53 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) bleibt unberührt.
2. Zu § 14 UrlMV
  - 2.1 <sup>1</sup>Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UrlMV wird Urlaub für eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt; der Urlaub wird also nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. <sup>2</sup>Auf die Vorlage des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die Notwendigkeit der Kurmaßnahme bereits durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis gegenüber der Beihilfestelle nachgewiesen worden ist. <sup>3</sup>Die Beihilfefähigkeit muss gemäß § 30 Abs. 6 der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vor Antritt der Kurmaßnahme anerkannt werden.
  - 2.2 <sup>1</sup>Es ist ausreichend, wenn die Beihilfestsetzungsstelle dem für die Gewährung des Urlaubs nach § 14 UrlMV zuständigen Dienstvorgesetzten auf Anfrage bestätigt, dass die Notwendigkeit der Kurmaßnahme durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Eine Offenlegung der medizinischen Diagnose gegenüber dem für die Genehmigung des Urlaubs zuständigen Dienstvorgesetzten ist nicht erforderlich.

## 3. Zu § 17 UrlMV

<sup>1</sup>Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälte, die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten sowie die Leiterin oder der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsakademie werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 UrlMV ermächtigt, sich im Rahmen der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (ausgenommen § 13) selbst zu beurlauben. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch die Befugnis zur Verlängerung der Einbringungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UrlMV) und zur Anspargung (§ 8 UrlMV). <sup>3</sup>Bei den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten und der Leiterin oder dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsakademie sind Anspargung, Beginn und Dauer des Urlaubs dem Staatsministerium der Justiz anzuzeigen, Beginn und Dauer jeweils rechtzeitig vor Urlaubsantritt (in der Regel mindestens eine Woche vorher).

## 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung über die Durchführung der Urlaubsverordnung vom 17. September 2007 (JMBl. S. 122) tritt mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.

Prof. Dr. Frank Arloth  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.